



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Strafrecht

**zum Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur
Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung
vom 24. März sowie zum Koalitionsvertrag von
CDU/CSU und SPD vom 9. April 2025**

Stellungnahme Nr.: 62/2025

Berlin, im Oktober 2025

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München
(Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
(Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Kai Kempgens, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Jenny Lederer, Essen
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Ali B. Norouzi, Berlin
(stellvertretender Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Berlin
- Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
- Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: brussel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Geschäftsführerin, Berlin
- Michael Bimmler, Referent

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

A. Vorbemerkungen

I. Bestrebungen zur Optimierung der Vermögensabschöpfung

Seit März 2024 liegt ein umfangreicher Abschlussbericht der von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe (nachfolgend kurz: BLA-Bericht) zur Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung vor, der zahlreiche und erhebliche Vorschläge zur Verschärfung des Einziehungsrechts vorsieht¹. Die „deutschen Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte“ sowie der Generalbundesanwalt haben schon am 07. Mai 2024 den Beschluss gefasst, vor dem Hintergrund dieser umfassenden Analyse der gegenwärtig bestehenden Schwierigkeiten hinsichtlich der Abschöpfung inkriminierter Vermögenswerte eine unverzügliche gesetzliche Nachjustierung des bestehenden Vermögensabschöpfungsrechts als geboten zu erachten. Das zum Juli 2017 reformierte Vermögensabschöpfungsrecht habe sich „zwar im Grundsatz bewährt“, Fallbeispiele zeigten indes „gesetzliche Schwächen“ auf. Dies gelte „sowohl hinsichtlich der materiell-rechtlichen Vorschriften zur Bestimmung der einzuziehenden Vermögenswerte als auch hinsichtlich des gesamten Einziehungsverfahrens von der vorläufigen Vermögenssicherung bis hin zur Vollstreckung der gerichtlichen Einziehungsentscheidungen“.

¹ BLA, Abschlussbericht zur Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung, März 2024, abrufbar unter https://www.justiz.bremen.de/sixcms/media.php/13/Abschlussbericht%20BLAG%20Verm%C3%B6gensabsch%C3%B6pfung_2024.pdf

Im April 2024 beschloss zudem die EU die Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten² (nachfolgend kurz: EU-RL), die bis zum 23.11.2026 umzusetzen ist.

Bereits mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz des Wirtschafts- und Finanzsystems vor der Verschleierung und Einbringung bedeutsamer inkriminierter Vermögenswerte (Vermögensverschleierungsbekämpfungsgesetz – VVBG) von März 2023³ war im Kern ein höchst bedenkliches Gesetz zu Ermittlungen im Zusammenhang mit verdächtigen Vermögensgegenständen (Vermögensermittlungsgesetz – VErMiG) beabsichtigt, mit dem ein neues Verfahren in Bezug auf verdächtige Vermögensgegenstände von hohem Wert geschaffen werden soll, auf der Basis eines ausschließlich risikobasierten all-crimes-Ansatzes⁴.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD zur 21. Legislaturperiode ist im Anwendungsbereich des § 76a StGB für die Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft künftig eine vollständige Beweislastumkehr vorgesehen, auch sollen die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung umgesetzt werden⁵.

Auf der 223. Sitzung der Innenministerkonferenz vom 11.-13. Juni 2025⁶ sind unter TOP 36 ebenso Forderungen u.a. zur Intensivierung der Vermögensabschöpfung festgehalten, wonach im Fall des Vermögens unklarer Herkunft eine vollständige Beweislastumkehr begrüßt wird und der Wortlaut der §§ 111c, 111f StPO sowie des § 73c StGB anzupassen sei, um trotz fehlenden privaten Schlüssels (Private Key) die Wertersetzeinziehung bei illegal erlangten Kryptowährungen durchführen zu können. Darüber hinaus wird eine Anpassung des § 73a StGB gefordert, so dass auch Taterträge im Rahmen der erweiterten Einziehung abgeschöpft werden können, die

² Richtlinie (EU) 2024/1260, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. April 2024 über die Abschöpfung von Vermögenswerten, Abl. L v. 2.5.2024, 1/28 ff.

³ Siehe hierzu Stellungnahme Nr 43/2024 des Strafrechtsausschusses des DAV vom Juli 2024.

⁴ Ebd.

⁵ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, S. 83. Zum Koalitionsvertrag siehe bereits die zentralen Forderungen des Deutschen Anwaltvereins an den Gesetzgeber der 21. Legislaturperiode auf dem Gebiet des Strafrechts, Stellungnahme Nr. 6/2025 des Strafrechtsausschusses des DAV vom Februar 2025, insbesondere dort Ziff. 7, S. 5 - zur Einziehung.

⁶ Abrufbar unter https://www.bundesrat.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2025-06-13_DOK/beschl%C3%BCsse.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Täter erst nach oder schon vor Beendigung der Anknüpfungstat durch andere rechtswidrige Taten erlangt haben.

II. Hintergrund und Zweck

Sämtliche Vorschläge haben zum Ziel, weitere „Justierungen“ des aktuellen Einziehungsrecht vorzunehmen, im Kern verbunden mit erheblichen und bedenklichen Erweiterungen der Vermögensabschöpfung - vorrangig unter dem Gesichtspunkt, dass sich Straftaten nicht lohnen dürften.

Vor allem ist es das erklärte Ziel der BLA⁷, konkrete Vorschläge für Gesetzesänderungen zu erarbeiten, die sich im Rahmen einer „Nachjustierung“ des geltenden Rechts halten sollen, die EU-RL mit in den Blick zu nehmen und im Besonderen die Vermögensabschöpfung bei Straftaten der schweren und organisierten Kriminalität zu optimieren. Insoweit verfolgt die BLA zunächst zwei Ziele: Zum einen die Identifizierung und Verschriftung von Problemen der Vermögensabschöpfung in der praktischen Fallbearbeitung aus Sicht der Staatsanwaltschaften und Gerichte, zum anderen die Erarbeitung konkreter Vorschläge für Gesetzesänderungen im Rahmen einer Nachjustierung des bestehenden Rechts⁸. Ausschließliches Ziel soll **allein** eine **Nachjustierung** des bestehenden Rechts sein⁹, mit den folgenden Schwerpunkten: Abgrenzung von Taterträgen und Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten, ferner die Abgrenzung zwischen den vorläufigen Sicherungsmaßnahmen der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes, insbesondere im Fall des Wechsels der Sicherungsmaßnahmen sowie die vorläufige Sicherung, Einziehung und Verwertung von virtuellen Werten (virtuelle Währungen, Kryptowährungen). Im Zentrum des BLA-Berichtes stehen dabei Straftaten der schweren bzw. organisierten Kriminalität, mithin ebenfalls das Petitum, dass sich Straftaten nicht lohnen dürften. Zudem soll die viel diskutierte Frage, ob es einer Beweislastumkehr bedürfe, beantwortet werden¹⁰.

⁷ BLA-Bericht, S. 10.

⁸ So BLA-Bericht, S. 10, erster Absatz.

⁹ So BLA-Bericht, S. 10, letzter Absatz.

¹⁰ BLA-Bericht, S. 11.

III. Zusammenfassung

Der Deutsche Anwaltverein erkennt insbesondere punktuell in den Vorschlägen der BLA erhebliche verfassungsrechtlich bedenkliche Ausweitungen und Verschärfungen des Einziehungsrechts. Dies gilt im Übrigen ebenso für die im Koalitionsvertrag festgehaltene Verschärfung des § 76a Abs. 4 StGB, der eine vollständige Einführung einer Beweislastumkehr vorsieht.

Bei den - hier wesentlichen zu betrachtenden - Vorschlägen geht es gerade nicht mehr darum, einen Vermögensausgleich herbeizuführen, sondern um die Abschreckung der Allgemeinheit vor der Begehung gewinnorientierter Straftaten. Dies zeichnet Strafe aus¹¹.

Gemessen an den Grundsätzen, die das Bundesverfassungsgericht in seiner grundlegenden Entscheidung zur Vermögensstrafe¹² festgehalten hat, muss angesichts der vorliegenden Vorschläge der BLA bzw. sämtlicher Reformbestrebungen die Frage nach dem Strafcharakter vermögensabschöpfender Maßnahmen umso dringlicher gestellt werden.

Der Deutsche Anwaltverein lehnt insbesondere die Erweiterungen des Anwendungsbereichs des bestehenden Einziehungssystems ab. Mit den vorgesehenen Regelungen werden die bereits in der Vergangenheit zu den verschiedenen Reformen des strafrechtlichen Einziehungsrechts höchst umstrittenen und neuralgischen Punkte verschärft, insbesondere mit Blick auf kritische Fragestellungen nach dem Strafcharakter von Einziehungen sowie einer unzulässigen Beweislastumkehr. Der Deutsche Anwaltverein lehnt daher die Reformbestrebungen auch im Koalitionsvertrag zur Verschärfung der Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft (§ 76a Abs. 4 StGB), mithin die Einführung einer vollständigen Beweislastumkehr, strikt ab.

Sämtliche Reformvorschläge müssen sich vielmehr vor dem Hintergrund niedrigster Eingriffsschwellen von Zwangsmaßnahmen an verfassungsrechtlichen Vorgaben grundgesetzlich geschützter Rechtsgüter messen lassen. Den beabsichtigten

¹¹ Vgl. hierzu Dannecker, NStZ 2006, S. 683 – zu BGH, Urteil vom 16.5.2006 – 1 StR 46/06.

¹² BVerfG, Urteil vom 20.3.2002 – 2 BvR 749/95, BVerfGE 105, 135.

Vorschlägen stehen daher in Teilbereichen durchgreifende verfassungs-, aber auch europarechtliche Bedenken entgegen.

Vor dem Hintergrund des bereits vielfach angepassten, eine erhebliche Schärfe aufweisenden und seinerseits verfassungsrechtliche Bedenken schürenden Einziehungssystems steht durchaus infrage, ob und inwiefern ein Bedarf nach weiteren Verschärfungen besteht. Europarechtlich geboten ist es angesichts der Richtlinie (EU) 2024/1260 vom 24. April 2024 jedenfalls nicht.

Darüber hinaus existiert in Form der erweiterten selbständigen Einziehung nach § 76a Abs. 4 StGB bereits ein objektives Verfahren („*in rem*“), das ohne eine strafrechtliche Verurteilung betrieben werden kann. Bei dessen Einführung hatte der Gesetzgeber das ihm aus dem anglo-amerikanischen und italienischen Rechtskreis bekannte Institut einer „non-conviction-based confiscation/forfeiture“ vor Augen und wollte eine Parallelregelung treffen¹³, die er auf den Verdacht **bestimmter Delikte** begrenzte.

Die Einordnung der Einziehung als eine Ausgleichsmaßnahme zur Herstellung der Vermögensordnung verträgt sich bereits nicht mit der aktuell geltenden Ausgestaltung des Einziehungsrechts gerade in den Fällen, in denen dem Täter mehr genommen werden kann, als durch die Tat erlangt wurde.

Mit Blick auf eine Nachjustierung des geltenden Rechts ist vielmehr erforderlich und geboten, das bislang ungeklärte Verhältnis von Steuerrecht und strafrechtlicher Einziehung zu klären und eine doppelte Abschöpfung zu beseitigen, die sich etwa in Einziehungsfällen ergibt, in denen das für die Tat Erlangte eingezogen wird, obwohl der Staat in Gestalt des Fiskus den Differenzbetrag bereits erlangt hat, oder in Fällen der Einziehung von Erlösen aus der Tat und zugleich für die Tat.

Ebenso sollten ungeklärte Fragen im Fall der tatsächlichen Verständigung dahingehend klargestellt werden, wonach gerade über die Verständigung mit dem Fiskus hinausgehende Abschöpfungsmöglichkeiten auszuschließen sind. Dies ist ebenso – ebenfalls entgegen den Vorschlägen der BLA – für die Reichweite der Sperrwirkung des § 73e StGB, z.B. im Fall des Vergleichs mit Sozialversicherungsträgern, geboten.

¹³ Vgl. BT-Drs. 18/9525, S. 73.

Die derzeitige praktizierte Einziehung führt häufig zu einer überkompensatorischen Abschöpfung und Übersicherung des Staates mit der Folge der doppelten Inanspruchnahme des Betroffenen, die zu beseitigen ist.

Darüber hinaus stellt – neben dem um die Nr. 2 sehr eingeschränkten § 421 StPO – § 459g StPO die einzige gesetzliche Regelung dar, um etwaige Unverhältnismäßigkeiten auszugleichen. Unklar bleibt zudem, unter welchen Umständen die Vollstreckung nach § 459g Abs. 5 StPO als unverhältnismäßig anzusehen ist.

Verschärfungen bzw. Erweiterungen im Anwendungsbereich der §§ 73e StGB, 421, 459g StPO – wie sie im BLA-Bericht vorgesehen sind – sind daher abzulehnen.

Mit der selbständigen Einziehung nach § 76a StGB kann schließlich das Strafgericht über die steuerliche Festsetzungsverjährung bis zu 30 Jahre zurück die Einziehung anordnen. Zwei dem Grunde nach selbständige Verfahrensordnungen überschneiden sich. Auch hier bedarf es einer dringenden Klärung, was im BLA-Bericht bzw. in den weiteren Vorschlägen keine bzw. keine genügende Berücksichtigung findet.

Auch bei der Auskehrung gibt es erhebliche Schwierigkeiten, denn nach § 459h StPO kann die Auskehrung erst erfolgen, wenn die Einziehung in voller Höhe stattgefunden hat. Die parallel erfolgende Steuerbeitreibung erhält also erst einmal nichts, bis die Einziehung beendet ist – obwohl der Steuerbetrag fast vollständig bei der Staatsanwaltschaft vorhanden sein kann.

Weitere erhebliche Kritikpunkte schon nach geltender Rechtslage betreffen den Charakter der Vermögensabschöpfung, die rückwirkende Aufhebung der Verjährung und die Regelungen zur Verjährung, die niedrigen Verdachts- bzw. Eingriffsschwellen vorläufiger Sicherstellungsmaßnahmen, der Wegfall der gesetzlichen Stufenregelung, sowie im Besonderen die erhebliche Ausweitung der erweiterten Einziehung (§ 73a StGB) und der selbständige Einziehung im Fall von Vermögen unklarer Herkunft/Non-conviction-based confiscation (§ 76a Abs. 4 StGB iVm § 437 StPO).

Aufgrund der Vielzahl der vorliegenden Vorschläge wird nachfolgend punktuell und beschränkt auf nach Ansicht des Deutschen Anwaltverein wesentliche bzw. erhebliche Änderungsvorschläge eingegangen.

B. Zu einzelnen Vorschlägen

I. Zum Vorrang der Einziehung nach den §§ 73 ff. vor den §§ 74 ff. StGB

Gemäß dem BLA-Bericht soll eine Vorrangregelung der §§ 74 ff. StGB eingeführt werden – unter Berufung auf die am 18.03.2021 in Kraft getretene Geldwäschereform –, wonach in § 261 Abs. 10 S. 3 StGB festgehalten wurde, dass die §§ 73 bis 73e StGB einer Einziehung nach § 74 Abs. 2 StGB, auch in Verbindung mit den §§ 74a und 74c StGB, vorgehen. In Anlehnung an § 261 Abs. 10 S. 3 soll ein gleichlautender Absatz in § 74 eingefügt werden.

Die Bedenken des BGH¹⁴ gegen eine derartige umfassende Einziehung, mithin die Annahme einer Sperrung der §§ 73 ff. StGB, würden eine differenzierte Lösung unmöglich machen. Vielmehr seien die §§ 73 ff. StGB wegen ihres zwingenden Charakters vorrangig zu prüfen.¹⁵

Als Anlass dieser Überlegungen werden von der BLA die Sachverhalte insbesondere terroristischer bzw. krimineller Vereinigungen herangezogen, in denen faktisch die Unmöglichkeit einer Einziehung von Wertersatz bestehe, wenn v.a. Gelder für terroristische Vereinigungen auf Privatkonten eingingen, die dann an die Vereinigung weitergeleitet werden, wie es sich ebenfalls im Fall von Bargeldsammlungen ergeben kann.

Im Ergebnis bedeutet dieser Vorschlag allerdings eine Auflösung der Unterscheidungen von Tatertrag, Tatmittel, Tatprodukt und Tatobjekt, mithin eine Abkehr der Vermögensabschöpfung als bereicherungsähnliche, quasi-konditionelle Ausgleichsmaßnahme. Denn mit einer Vorrangregelung könnte nahezu jeder

¹⁴ BGH, Urt. v. 15.06.2022 – 3 StR 295/21, NJW 2022, S. 3092.

¹⁵ Siehe BLA-Bericht, S. 16.

Gegenstand als Tatertrag und im Fall der Unmöglichkeit der gegenständlichen Einziehung dessen Wert eingezogen werden, wie es der BGH zutreffend schon im Fall eines allgemeinen Nebeneinanders der Einziehung von Tatertrag und Tatmittel angemahnt hat¹⁶.

Eine solche Auflösung ist daher abzulehnen und begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Grundrecht des Art. 14 GG.

Zu bedenken ist, dass sich die Erstreckung der erweiterten Einziehung gemäß § 73a StGB auf **jede rechtswidrige Straftat** bezieht, also keinesfalls auf die gemäß BLA-Bericht angeführten Sachverhalte beschränkt ist. Es sind gerade keine qualifizierten Anlasstaten für eine gerichtliche Anordnung der Einziehung erforderlich. Hervorzuheben ist zudem, dass § 73a StGB die Einziehung solcher Gegenstände ermöglicht, die aus irgendeiner anderen, auch nicht angeklagten Straftat erlangt sein können, sofern das Gericht von der deliktischen Herkunft überzeugt ist. Die (andere) Straftat muss daher im Einzelfall nicht festgestellt werden¹⁷. Es reicht – im Sinne einer Beweiserleichterung bzw. einer mittelbaren Beweisführung – die Überzeugung von einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit der deliktischen Herkunft. Mit Blick auf den erheblichen Grundrechtseingriff ist diese Ausweitung selbst bereits außerordentlich bedenklich, nicht nur vor dem Hintergrund der in Art. 14 GG geschützten Eigentumsgarantie, sondern auch in Bezug auf den Anklagegrundsatz und das geltende Schuldprinzip sowie der Unschuldsvermutung¹⁸.

II. Zur Abschaffung eines zeitlichen Zusammenhangs bei § 73a StGB

Ein weiterer Vorschlag gemäß BLA-Bericht betrifft die Abschaffung eines zeitlichen Zusammenhangs im Anwendungsbereich des § 73a StGB, wonach – entgegen der ständigen Rechtsprechung – die Wertersatzeinziehung (§§ 73a, 73c StGB) auch dann möglich sein soll, wenn die erlangten Vermögensgegenstände **nicht mehr oder noch nicht** im Vermögen des Einziehungsadressaten vorhanden sind¹⁹.

¹⁶ BGH, Urt. v. 15.06.2022 – 3 StR 295/21, NJW 2022, S. 3092.

¹⁷ Siehe BT-Drs. 18/9525, S. 65.

¹⁸ Siehe hierzu nur Trüg, NJW 2017, S. 1913, 1916 mwN.

¹⁹ Siehe BLA-Bericht, S. 54-57; siehe hierzu auch Stellungnahme Nr. 21 der BRAK v. Juni 2025, S. 8 f. mwN.

Eine solche – weitere erhebliche – Entgrenzung im Einziehungsrecht ist außerordentlich bedenklich und daher strikt abzulehnen. Zutreffend ist bereits darauf hingewiesen worden, dass eine solche zeitliche Entgrenzung die Gefahr einer unzulässigen Doppelabschöpfung bedeutet, wenn nicht mehr vorhandene Vermögenswerte für die Anschaffung vorhandener und von der erweiterten Einziehung umfasster Gegenstände verwendet wurden.²⁰

Die Einordnung der Einziehung als eine Ausgleichsmaßnahme zur Herstellung der Vermögensordnung, wie es der Gesetzgeber mit der großen Reform 2017 beabsichtigt hat, verträgt sich nicht mit einer solchen Ausgestaltung des Einziehungsrechts. Denn es geht folglich gerade nicht mehr darum, einen Vermögensausgleich herbeizuführen, sondern um die Abschreckung der Allgemeinheit vor der Begehung gewinnorientierter Straftaten. Dies zeichnet im Übrigen Strafe aus²¹.

Darüber hinaus müsste im Extremfall im Fall einer noch so geringen Anlasstat die Einziehung des Wertes sämtlicher aus den letzten 30 Jahren erlangter und längst nicht mehr vorhandener Taterträge erfolgen.²²

Der Anwendungsbereich des § 73a StGB betrifft gerade keine qualifizierten Anlasstaten. Hervorzuheben ist erneut, dass § 73a StGB die Einziehung solcher Gegenstände ermöglicht, die aus irgendeiner anderen, auch nicht angeklagten Straftat erlangt sein können, sofern das Gericht von der deliktischen Herkunft überzeugt ist. Die (andere) Straftat muss daher im Einzelfall nicht festgestellt werden²³. Es reicht – im Sinne einer Beweiserleichterung bzw. einer mittelbaren Beweisführung – die Überzeugung von einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit der deliktischen Herkunft.

Mit Blick auf den erheblichen Grundrechtseingriff ist diese Ausweitung bereits nach geltendem Recht außerordentlich bedenklich, nicht nur vor dem Hintergrund der in Art. 14 GG geschützten Eigentumsgarantie, sondern auch in Bezug auf den Anklagegrundsatz und das geltende Schuldprinzip sowie der Unschuldsvermutung²⁴.

²⁰ So schon zutreffend BRAK-Stellungnahme Nr. 21 v. Juni 2025, S. 9 mwN.

²¹ Vgl. hierzu Dannecker, NStZ 2006, S. 683 – zu BGH, Urteil vom 16.5.2006 – 1 StR 46/06.

²² So schon zutreffend BRAK-Stellungnahme Nr. 21 v. Juni 2025, S. 9 mwN.

²³ Siehe BT-Drs. 18/9525, S. 65.

²⁴ Siehe hierzu nur Trüg, NJW 2017, S. 1913, 1916 mwN.

III. Zu Neuregelungen der §§ 73e StGB, §§ 421, 495 g StPO

Eine erhebliche Einschränkung bzw. Neugestaltung sieht der BLA-Bericht für den Anwendungsbereich des § 73e StGB im Fall des Erlöschens des Verletztenanspruchs vor.

Danach soll der Ausschluss der Einziehung im Fall des Erlöschens des Anspruchs erheblich eingeschränkt werden und nur noch demjenigen gegenüber gelten, der den Anspruch befriedigt. Auf andere soll der Ausschluss der Einziehung nur dann anwendbar sein, wenn diese durch dieselbe Tat dasselbe Taterlangte erlangt hätten nebst Surrogaten. Vor allem soll auch der Verzicht des Verletzten bzw. des Anspruchsinhabers die Einziehung nicht mehr ausschließen, ein Absehen von der Einziehung nach § 421 StPO soll bestehen bleiben und in § 421 Abs. 1, Ziff. 2 geregelt werden.²⁵

Als Folgeänderung soll im Weiteren in § 459g Abs. 4 StPO entsprechend und lediglich aufgenommen werden, dass (nur) unter den genannten Voraussetzungen des § 73e StGB das Gericht den Ausschluss der Vollstreckung der Einziehung nach den §§ 73 bis 73c des StGB anordnet.

Mit den erheblichen Einschränkungen gemäß BLA-Bericht soll daher – ein weiteres Mal²⁶ – der Anwendungsbereich des § 73e StGB erheblich eingeschränkt werden.

Die Vorschläge vertragen sich jedoch in keiner Weise mehr mit den ursprünglichen Zielsetzungen der Reform von 2017, die den Wegfall des § 73c a.F. StGB bewirkte und die Verhältnismäßigkeitsprüfung vom Erkenntnis- in das Vollstreckungsverfahren verschob, wonach eine Berücksichtigung gesetzlich erst im Vollstreckungsverfahren erfolgt.

Von lediglich einer „Nachjustierung“ des Rechts der Vermögensabschöpfung, wie es im BLA-Bericht festgehalten ist, kann keine Rede mehr sein. Diese Änderungsvorschläge

²⁵ Siehe BLA-Bericht, S. 101 ff., S. 108, 109.

²⁶ Siehe zu erheblichen Einschränkungen durch das Jahressteuergesetz 2020 zu § 375a AO und Einschränkung der Ausnahmeregelung des § 73e Abs. 1 StGB, BGBI. 2020 I, 3096.

bedeuten vielmehr fundamentale Änderungen des geltenden Rechts und entsprechen nicht mehr dem gesetzgeberischen Anliegen. Sie sind strikt abzulehnen und verfassungsrechtlich höchst bedenklich.

Denn in der Gesetzesentwurfsbegründung v. 05.09.2016²⁷ wird ausdrücklich festgehalten, dass kein Grund mehr für die Anordnung der Einziehung besteht, wenn der Anspruch des Geschädigten erloschen ist. Um den Täter/Teilnehmer oder Drittbegünstigten vor einer doppelten Inanspruchnahme zu schützen, schreibt § 73e Abs. 1 StGB den Ausschluss der Einziehung vor. Durch den Wortlaut „erloschen ist“ stellt die Vorschrift klar, dass der Betroffene nicht nur dadurch befreit wird, dass er die geschuldete Leistung bewirkt (§ 362 Abs. 1 BGB), vielmehr befreit auch ein (Teil-)Erlass nach § 397 Abs. 1 BGB.

Der Gesetzgeber hat sich daher ausdrücklich für eine mit Blick auf den Grundsatz der Privatautonomie vergleichsfreundliche Ausgestaltung entschieden. So wurde auch in der Begründung zur Beschlussempfehlung vom 22.03.2017²⁸ erneut ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Neufassung des § 73e Abs. 1 StGB eine vergleichsfreundliche Lösung geschaffen werden soll. Danach ist es z.B. nicht mehr zulässig, trotz Einigung mit dem Geschädigten über den Wert des bereits an den Geschädigten geleisteten Betrages hinaus Abschöpfungsmaßnahmen vorzunehmen. Dem Reformgesetzgeber 2017 kam es gerade darauf an, aufgrund des Wegfalls der früheren Verfallsperre eine vergleichsweise Wiederherstellung des Rechtsfriedens zu erreichen, mithin sowohl dem Geschädigten als auch Tatbeteiligten bzw. Drittbegünstigten Dispositionsmacht einzuräumen. Zutreffend ist zudem bereits hervorgehoben worden, dass eine derartige Entkoppelung der Einziehung von der Opferentschädigung die Strafwirkung der Einziehung offenbart.²⁹

Eine Auseinandersetzung mit dem Charakter der Einziehung als Strafe muss daher im Besonderen auch in Anwendungsbereich des § 73e StGB sowie der §§ 421, 459g StPO erfolgen – und umso dringlicher, vergegenwärtigt man sich die Historie der bereits umgesetzten Entwicklung der §§ 73e StGB, 421, 459g StPO.

²⁷ BT-Drs. 18/9525, S. 86.

²⁸ BT-Drs. 18/11640, S. 79.

²⁹ Siehe zutreffend BRAK-Stellungnahme Nr. 21 v. Juni 2025, S. 10.

Denn obgleich noch mit der Reform 2017 mit § 73e StGB klargestellt wurde, dass die Einziehung ausgeschlossen ist, soweit der Anspruch, der dem Verletzten aus der Tat auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist, erloschen ist, hob der Gesetzgeber mit Wirkung zum 29. Dezember 2020 mit dem Jahressteuergesetz 2020³⁰ § 375a AO auf und ergänzte bereits die Ausnahmeregelung des § 73e Abs. 1 StGB, wonach die Einziehung des Tatertrages oder des Wertersatzes im Fall des Erlöschens des Anspruchs ausgeschlossen ist, um eine Rückausnahme. Danach gilt der Ausschluss der Einziehung nicht für Ansprüche, die durch Verjährung erloschen sind (§ 73e Abs. 1 S. 2 StGB). Entsprechend ergänzte der Gesetzgeber § 459g Abs. 4 StPO für das Vollstreckungsverfahren und regelte - mit der Übergangsvorschrift des Art. 316j EGStGB - , dass abweichend von § 2 Abs. 5 StGB der neue § 73e Abs. 1 S. 2 StGB auch dann für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung gilt, wenn die Tat vor dem 29. Dezember 2020 begangen worden ist.³¹

Hervorzuheben ist des Weiteren, dass bereits mit der Reform 2017 die Härtevorschrift des § 73c StGB a.F. gestrichen und stattdessen § 459g StPO neu gefasst, allerdings durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung vom 25.06.2021 wiederum eingeschränkt wurde, wonach die Vollstreckung der Einziehung nur unterbleibt, soweit sie unverhältnismäßig wäre (§ 459g Abs. 2 StPO, § 459g Abs. 5 S. 1 StPO). Dem Übermaßverbot würde durch die Pfändungsschutzvorschriften in ausreichendem Maße Rechnung getragen.³² Die Einziehung, die strafähnlichen Charakter habe, sei – so die Gesetzesbegründung – ausreichend bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.³³

Obwohl das BVerfG mit Entscheidung vom 10.02.2021³⁴ im Rahmen der Prüfung der Entreicherung im Vollstreckungsverfahren ein wesentliches Argument in der Vorschrift des § 459g StPO (aF) gegen den *Strafcharakter* der Einziehung gesehen hatte, entschloss sich folglich der Gesetzgeber, den gesetzlichen Unterfall der Entreicherung im Gesetz nun ganz zu streichen und die Ausbildung von Fallgruppen schlicht der

³⁰ BGBl. 2020 I, 3096.

³¹ Siehe i.E. hierzu nur Schnabelrauch, NZWiSt 2022, S. 425, 429 ff. mwN.; Lenk, NZWiSt 2021, S. 7, 9 f.

³² BT-Drs. 19/27654, 111 f.

³³ BT-Drs. 19/27654, 111 f.

³⁴ BVerfG, Beschluss vom 10.02.2021 – 2 BvL 8/19, BVerfGE 156, 345-415; NJW 2021, S. 1222 ff.

Rechtsprechung zu überlassen. Strittig ist allerdings, ob mit Wegfall in § 459g StPO die Entreicherung grundsätzlich zum Unterbleiben der Vollstreckung führt oder nicht³⁵. § 459g StPO hat daher zentrale Bedeutung hinsichtlich der Frage des Charakters der Vermögensabschöpfung. Mit Blick auf die zentrale Bedeutung, die gerade auch die Vorschrift des § 459g Abs. 5 S. 1 StPO a.F. nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.02.2021³⁶ dafür haben soll, dass die Einziehung auf den Betroffenen gerade nicht als Strafe oder strafähnliche Maßnahme wirkt, hat das OLG Karlsruhe mit Beschluss vom 25.05.2022³⁷ zutreffend hervorgehoben, dass schon die aktuell gültige Fassung des § 459g StPO als verfassungsrechtlich fragwürdig anzusehen ist.

Mit dem nunmehr vorliegenden Vorschlag der Entkoppelung der Einziehung von der Opferentschädigung mit einem auch für § 459g StPO maßgeblichen, aber erheblich eingeschränkten Anwendungsbereich des § 73e StGB wird umso deutlicher, dass es nicht mehr um quasi-konditionelle Maßnahmen des Abschöpfungsrecht geht, die Einziehung sich gerade nicht mehr an zivilrechtlichen Grundsätzen orientiert und auch keinen vermögensordnenden Charakter mehr hat, also nicht mehr der Wiederherstellung der gestörten rechtmäßigen Vermögensordnung dient, sondern ausschließlich darüber hinausgehende Möglichkeiten der Abschöpfung vorsieht, die Strafcharakter aufweisen, wenn Vermögen dem Staat zugutekommen soll, obgleich keine Ansprüche mehr bestehen.

IV. Zur Einziehung von Taterträgen aus Straftaten aus dem Ausland

Die BLA (BLA-Bericht, S. 62ff.) beschäftigt sich ferner mit der Möglichkeit der Einziehung, wenn der (Geldwäsche-) Verdacht besteht, dass im Inland aufgefundene Vermögensgegenstände aus im Ausland begangenen Straftaten resultieren, solche aber nicht ermittelt und nachgewiesen werden können. Insoweit scheitert eine inländische Verfolgung wegen Geldwäsche. Ebenso scheidet im von der BLA gebildeten Beispielsfall eine Verfolgung mutmaßlicher Auslandstaten aus, weil auf diese kein deutsches Strafrecht anwendbar ist.

³⁵ Siehe nur LG Hamburg, Beschluss vom 24.08.2022 – 607 StVK 395/22, BeckRS 2022, 22222, Rn. 9; s.a. OLG Stuttgart, Beschluss vom 20.12.2022 – 4 Ws 514/22, NStZ-RR 2023, S. 157; dagegen OLG Schleswig, Beschluss vom 07.07.2022 – 2 Ws 63/22, BeckRS 2022, 16351, Rn. 21 f.

³⁶ BVerfG, Beschluss vom 10.02.2021 – 2 BvL 8/19, BVerfGE 156, 345-415; NJW 2021, S. 1222 ff.

³⁷ OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25.05.2022 – 1 Ws 122/22, BeckRS 2022, 11716 mwN.

Treffend erkennt die BLA, dass in dieser Konstellation weder eine Einziehung nach § 73a StGB noch nach § 76a Abs. 4 StGB in Betracht kommt, die jeweils eine rechtswidrige Tat im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB fordern. Eine solche wiederum liegt nur vor, wenn ein deutsches Strafgesetz verletzt ist, was die räumliche Anwendbarkeit des StGB nach §§ 3ff. StGB voraussetzt. An alledem fehlt es hier.

Aus Sicht der Strafermittlung schildert die BLA das „Problem“, dass nach der aktuellen Rechtslage eine Aufklärung der (mutmaßlichen) Auslandstaten dahingehend erfolgen müsste, ob deutsches Strafrecht anwendbar ist. Diesem von der BLA beschriebenen „Problem“ soll durch die Schaffung eines neuen § 7a StGB-E begegnet werden, der eine Einziehung nach § 73a oder § 76a Abs. 4 StGB auch dann ermöglichen soll, wenn der einzuziehende Vermögenswert im Inland sichergestellt oder beschlagnahmt wird.

Der Deutsche Anwaltverein hält die angestrebte Regelung für verfassungsrechtlich bedenklich und lehnt den Vorschlag eins § 7a StGB-E ab.

Die Überlegung der BLA dürfte darauf beruhen, dass bei einer nicht konkret nachweisbaren Inlandstat eine Einziehung möglich wäre. Insoweit würde eine Regelungslücke für unbestimmte Auslandstaten bestehen. Dabei übergeht die BLA, dass die Reichweite des § 76a Abs. 4 StGB bereits für Inlandssachverhalte durchgreifender Kritik begegnet und an der Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen angesiedelt ist. Ist im Übrigen schon bei Inlandssachverhalten zweifelhaft, wie ein Gericht nach §§ 261, 437 StPO zu der vollen Überzeugung gelangen soll, dass ein Vermögensgegenstand aus einer nicht näher ermittelten rechtswidrigen Tat herrührt, gelangen mutmaßliche Auslandstaten an die Grenzen gerichtlicher Kognitionsmöglichkeiten und ist eine damit verknüpfte Einziehung im Inland unverhältnismäßig.

V. Zur Einziehung von Folgesurrogaten (§§ 73 Abs. 4, 73a Abs.1, 2 StGB) und zur Verschärfung des § 76a StGB

Gemäß dem BLA-Bericht ist vorgesehen, Folgesurrogate und diesbezüglichen Wertersatz sowie Wertsteigerungen im Anwendungsbereich der einfachen und

erweiterten Einziehung einzubeziehen³⁸. Darüber hinaus soll eine erweiterte selbständige Einziehung im Fall der Verjährung der Anknüpfungstat gemäß § 76 Abs. 2 StGB ermöglicht werden³⁹.

Die CDU/CSU-Fraktion plant, die Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft erheblich auszuweiten, wonach – in Gestalt einer Kann-Vorschrift – ein all-crimes Ansatz sowie die bisherige Sollvorschrift bezogen auf die bisherigen beschränkten Katalogtaten als Muss-Vorschrift gelten soll⁴⁰.

Gemäß dem BLA-Bericht soll der Straftatenkatalog des § 76a Abs. 4 S. 3 StGB zumindest um die Korruptionsdelikte aus dem Bereich der Straftaten im Amt sowie in Zusammenhang mit Mandatsträgern ergänzt werden⁴¹.

Schließlich sehen die Bestrebungen im Koalitionsvertrag zwischen der CDU/CSU und SPD zur 21. Legislaturperiode⁴² eine vollständige Beweislastumkehr vor, wie es ebenfalls auf der Sitzung der Innenministerkonferenz vom 11.-13. Juni 2025⁴³ unter TOP 36 begrüßt wurde.

1. Zur Einziehung von Folgesurrogaten

Zutreffend ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Erfassung von Wertsteigerungen deshalb problematisch sei, da diese nichts mit dem Taterlangtem zu tun habe. Auch wenn die EU-RL 2024/1260 einen weiten Begriff des Tatertrages zugrunde lege, gingen dennoch die BLA-Vorschläge weit über den Ansatz der EU-RL hinaus, da diese allein die Vermögensabschöpfung für die Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität ausweiten will.⁴⁴

Gemäß dem BLA-Bericht ist eine hierauf beschränkte Erweiterung aber gerade nicht vorgesehen, die Anwendungsbereiche betreffen gerade keine qualifizierten

³⁸ BLA-Bericht, S. 41 ff., 45 ff.

³⁹ BLA-Bericht, S. 141 ff.

⁴⁰ BT-Drs. 20/14014, S. 2, Vorschlag Nr. 11

⁴¹ BLA-Bericht, S. 144 ff., 146 ff.

⁴² Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, S. 83.

⁴³ Abrufbar unter https://www.bundesrat.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2025-06-13_DOK/beschl%C3%BCsse.pdf?blob=publicationFile&v=1

⁴⁴ Siehe hierzu BRAK-Stellungnahme Nr. 21 v. Juni 2025, S. 9 mwN.

Anlasstaten. Hervorzuheben ist erneut, dass § 73a StGB auch die Einziehung solcher Gegenstände ermöglicht, die aus irgendeiner anderen, auch nicht angeklagten Straftat erlangt sein können, sofern das Gericht von der deliktischen Herkunft überzeugt ist. Die (andere) Straftat muss daher im Einzelfall nicht festgestellt werden⁴⁵. Es reicht – im Sinne einer Beweiserleichterung bzw. einer mittelbaren Beweisführung – die Überzeugung von einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit der deliktischen Herkunft.

Mit Blick auf den erheblichen Grundrechtseingriff ist diese Ausweitung bereits nach geltendem Recht außerordentlich bedenklich, nicht nur vor dem Hintergrund der in Art. 14 GG geschützten Eigentumsgarantie, sondern auch in Bezug auf den Anklagegrundsatz und das geltende Schuldprinzip sowie der Unschuldsvermutung⁴⁶.

2. Zur Erweiterung des Straftatenkatalogs in § 76a Abs. 4 StGB und vollständige Beweislastumkehr

Bezüglich der selbständigen Einziehung (§ 76a StGB, §§ 435 ff. StPO) gilt nach aktuellem Recht, dass Gegenstände auch dann eingezogen werden können, wenn der Betroffene nicht wegen einer Straftat verfolgt oder verurteilt werden kann (z.B. wegen Strafverfolgungsverjährung, § 76a Abs. 4 StGB). Durch Einführung des § 76b Abs. 1 StGB wurde die Verjährung für die erweiterte und selbständige Einziehung des Tatertrags nach § 73a und § 76a StGB neu geregelt und beträgt nun 30 Jahre. Die Verjährung beginnt mit der Beendigung der rechtswidrigen Tat, durch oder für die der Täter oder Teilnehmer etwas erlangt hat. §§ 78b und 78c StGB (Ruhens und Unterbrechung der Verfolgungsverjährung) gelten entsprechend.

Die in § 76a Abs. 4 StGB geregelte **erweiterte selbständige Einziehung**, die mit der großen Reform 2017 eingeführt wurde, soll ermöglichen, Vermögen unklarer Herkunft unabhängig vom Nachweis konkreter rechtswidriger Taten und von einem subjektiven Verfahren einzuziehen (non-conviction-based confiscation/forfeiture), die bereits im Ergebnis eine materiellrechtlich begründete Beweislastumkehr

⁴⁵ Siehe BT-Drs. 18/9525, S. 65.

⁴⁶ Siehe hierzu nur Trüg, NJW 2017, S. 1913, 1916 mwN.

begründet⁴⁷. Diese Maßnahme richtet sich bereits nicht gegen eine Person, sondern gegen den Vermögensgegenstand, so dass das Schuldprinzip nicht gilt. Voraussetzung ist die Überzeugung des Gerichts (§ 437 StPO), dass ein sichergestellter Gegenstand aus irgendeiner Straftat herrührt. An die richterliche Überzeugungsbildung sollen keine überspannten Anforderungen gestellt werden.

Nach der Änderung durch das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vom 9.3.2021⁴⁸ gilt § 76a Abs. 4 StGB bereits auch in den Fällen, in denen der Gegenstand in einem Verfahren wegen einer Nicht-Katalog-Tat sichergestellt und der Verdacht einer Katalogtat erst danach begründet wurde⁴⁹.

Gegen weitere Verschärfungen des § 76a StGB, wie sie insgesamt vorgeschlagen werden, bestehen erhebliche verfassungs- und europarechtliche Bedenken. Insbesondere ist eine vollständige Beweislastumkehr, die eine reine Verdachtseinbeziehung bedeutet, strikt abzulehnen und steht der strafrechtlichen, in § 261 StPO normierten Überzeugungsbildung entgegen.

Der Deutsche Anwaltsverein hat zuletzt mit Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz des Wirtschafts- und Finanzsystems vor der Verschleierung und Einbringung bedeutsamer inkriminierter Vermögenswerte (Vermögensverschleierungsbekämpfungsgesetz – VVBG) von März 2023⁵⁰ darauf hingewiesen, dass bereits der aktuell geltende § 76a Abs. 4 StGB gewichtigen verfassungsrechtlichen Bedenken mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Grundrecht des Art. 14 GG unterliegt.⁵¹ Denn schon kritisch zu betrachten ist, dass mit der selbständigen Einziehung im Fall von Vermögen unklarer Herkunft

⁴⁷ Siehe hierzu BT-Drs. 18/9525, 92, 92 f.; siehe ebenso nur Fischer, StGB-Kommentar, 72. Aufl., 2025, § 76a, Rdn. 9 mwN.

⁴⁸ BGBl. 2021 I, 327.

⁴⁹ BT-Drs. 19/26602, S. 7 f.

⁵⁰ Stellungnahme Nr. 43/2024 des Strafrechtsausschusses des DAV vom Juli 2024.

⁵¹ S.a. Löwe-Rosenberg/Johann, StPO, 27. Aufl. 2019, § 111b Rn. 59 mwN.; Eser/Schuster, in: Schönke/Schröder, StGB 30. Aufl. 2019, § 76a Rn. 10; Joecks/Meißner, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2020, § 76a, Rn 14 mwN.

gemäß § 76a Abs. 4 StGB iVm § 437 StPO originäres Ordnungs- bzw. Gefahrenabwehrrecht in das Strafverfahren implementiert wurde⁵².

Insbesondere darf das Übermaßverbot nicht verletzt sein. Enteignungen führen grundsätzlich zu einem Entschädigungsanspruch des Enteigneten, Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG. Eine selbstständige Einziehung, mithin nichts anderes als eine Enteignung, ohne tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwere Gefährdung eines durch die Strafrechtsordnung zu schützenden wichtigen Rechtsgutes und ohne Entschädigung, dürfte zudem nicht mit Art. 14 GG in Einklang zu bringen sein.

Selbst die verabschiedete EU-RL⁵³ ist in ihrem Anwendungsbereich enger, indem sie diesen auf bestimmte, in bestimmten EU-Instrumenten näher beschriebene Straftaten eingrenzt. Auch setzt sie – zurecht – eine rechtskräftige Verurteilung voraus (siehe Art. 12 EU-RL). Eine Einziehung von Gegenständen ohne rechtskräftige Verurteilung ist nur in eng beschränkten Ausnahmen zulässig, nämlich bei Krankheit, Flucht oder Tod der verdächtigten oder beschuldigten Person, oder Verjährung bei Verjährungsfrist von unter 15 Jahren (siehe Art. 15 EU-RL). Sie ist zudem auf Fälle beschränkt, in denen das Strafverfahren ohne Vorliegen der Umstände zumindest zu einer strafrechtlichen Verurteilung für eine Tat hätte führen können, die voraussichtlich direkt oder indirekt zu einem erheblichen wirtschaftlichen Vorteil führt, und in denen ein nationales Gericht der Überzeugung ist, dass die einzuziehenden Tatwerkzeuge, Erträge oder Vermögensgegenstände durch die betreffende Straftat erlangt wurden oder direkt oder indirekt mit dieser in Verbindung stehen.

Die Einziehung von „Vermögen von unklarer Herkunft“ erlaubt selbst die EU-RL nur, wenn ein nationales Gericht der Überzeugung ist, dass die festgestellten Vermögensgegenstände durch strafbares Verhalten im Rahmen einer kriminellen Vereinigung erlangt wurden, und dass dieses Verhalten voraussichtlich direkt oder indirekt zu erheblichen wirtschaftlichen Vorteilen führt.

Eine Einziehung oder Dritteinziehung ist zwar nach dem nationalen (Straf-)Recht aller EU-Mitgliedstaaten zulässig, stets aber nur, wenn die dafür gesetzlich

⁵² Siehe hierzu NK-WSS/Lindemann/Bauerkamp, 2. Aufl., 2020, vor §§ 73 ff., Rn. 8 mwN.

⁵³ Richtlinie (EU) 2024/1260 vom 24. April 2024.

explizierten Voraussetzungen gegeben und – vor allem die nationalen wie europäischen – Grundrechte der Betroffenen vollumfänglich gewahrt werden; (nur) in diesem Fall stehen Einziehungen grundsätzlich im Einklang mit den auch für Deutschland verbindlichen Vorgaben in Art. 4 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2014/42/EU. Überschreiten nationale Vorschriften dagegen den vom europäischen Gesetzgeber gezogenen Rechtsrahmen, stellen sie einen nicht zu rechtfertigenden und damit rechtswidrigen Eingriff in die nationalen und/oder europäischen Grundrechte der Betroffenen dar.⁵⁴

Auf europäischer Ebene sind zudem neben der Eigentumsgarantie aus Art. 17 der Europäischen Grundrechte-Charta (GRCh) auch die Eigentumsgarantie aus dem 1. Zusatzprotokoll zur EMRK zu berücksichtigen. Zwar kann gem. Art. 17 Abs. 1 GRCh und Art. 1 des 1. ZP EMRK das Eigentum auf Grund eines Gesetzes entzogen werden, doch muss der Eingriff seinerseits gerechtfertigt, insbesondere verhältnismäßig sein. Art. 17 Abs. 1 S. 2 GRCh sieht eine Entschädigungspflicht – im Unterschied zu Art. 1 Abs. 1 S. 2 des 1. ZP EMRK – ausdrücklich vor. Demnach sind Eigentumsentziehungen in Form von formellen Enteignungen schon beim Fehlen einer Entschädigungsregelung unverhältnismäßig und damit rechtswidrig.⁵⁵

Insoweit ist auch die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK zu beachten:⁵⁶

„Was die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme anbelangt, so verlangt Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 von jedem Eingriff, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Ziel besteht (siehe Jahn u.a. gegen Deutschland [GC], Nr. 46720/99, 72203/01 und 72552/01, §§ 83-95, ECHR 2005-VI). Dieses gerechte Gleichgewicht wird gestört, wenn die betroffene Person eine individuelle und übermäßige Belastung zu tragen hat.“

⁵⁴ So auch Heger, Strafrechtliche Einziehung von Bankeinlagen aufgrund eines (Geldwäsche-) Verdachts gegen die kontoführende Bank?, ZfIStw 3/2024, S. 195, 197.

⁵⁵ Callies / Ruffert EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 17 GRCh Rn. 26 m.w.N.

⁵⁶ G.I.E.M. S.R.L. u.a. gegen Italien, Urteil vom 28.06.2018, Beschwerde-Nrn. 1828/06, 34163/07 and 19029/11, Rn. 300; siehe Sporrong und Lönnroth und Maggio und andere gegen Italien, Nr. 46286/09, 52851/08, 53727/08, 54486/08 und 56001/08, § 57, 31. Mai 2011.

VI. Zum Strafverteidigerprivileg bei der Dritteinziehung

Ferner setzt sich die BLA (S. 86ff.) für die Schaffung eines Strafverteidigerprivilegs bei der Dritteinziehung ein.

Auch ein Strafverteidiger kommt als Dritter in Betracht, dessen vom Verfolgten entrichtetes Honorar nach § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 2b StGB eingezogen werden kann, wenn der Strafverteidiger erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass die ihm zugewandten Gelder aus einer rechtswidrigen Tat herrühren. Dies bedeutet aus Sicht eines Strafverteidigers ein zumindest latentes Risiko, Adressat einer Einziehungsanordnung zu werden, wohingegen er für den Vorwurf der Geldwäsche das verfassungsrechtlich erforderliche Privileg nach § 261 Abs. 1 S. 3, Abs. 6 S. 2 StGB genießt.

Das bedeutet, wie die BLA erkennt, einen Widerspruch. Die BLA erwägt aber zugleich, dass wertungsmäßig ein Unterschied zwischen einer drohenden Geldwäschestrafbarkeit und einer „bloßen“ finanziellen Haftung aufgrund der Dritteinziehung besteht. Quasi als Kompromiss schlägt die BLA eine Ergänzung eines S. 3 in § 73b Abs. 1 StGB vor, wonach § 73 Abs. 1 S. Nr. 2b StGB nur dann auf einen Strafverteidiger Anwendung findet, der ein Honorar für seine Tätigkeit annimmt, wenn er zumindest leichtfertig verkannt hat, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt.

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die Schaffung eines Strafverteidigerprivilegs im Rahmen der Dritteinziehung, fordert jedoch entsprechend der Privilegierung nach § 261 Abs. 1 S. 3, Abs. 6 S. 2 StGB eine Begrenzung der Dritteinziehung auf den Fall sicherer Kenntnis des Strafverteidigers von der inkriminierten Herkunft seines Honorars.

Der grundsätzlich sinnvolle Ansatz der BLA geht mit der Schaffung eines „Strafverteidigerprivilegs light“ im Rahmen der Dritteinziehung nicht weit genug. Erforderlich ist ein Gleichlauf mit der geldwäscherechtlichen Privilegierung, weil zwischen dem Risiko der Geldwäschestrafbarkeit und der Dritteinziehung gerade kein Wertungsunterschied besteht. Anders als von der BLA angenommen, betrifft die

Dritteinziehung von Strafverteidigerhonoraren gerade nicht lediglich finanzielle Interessen des Strafverteidigers, sondern beeinflusst das Verteidigungsverhältnis insgesamt und kann dem Zustandekommen eines solchen entgegenstehen. Dies berührt sowohl die Berufsfreiheit des Strafverteidigers als auch das Recht auf Verteidigung.

Im Übrigen bedeuten unterschiedliche Maßstäbe bei Geldwäsche und Dritteinziehung – anders als von der BLA beabsichtigt – keine Vereinfachung der Einziehung, sondern rufen zusätzliche Komplikationen hervor, die zu Rechtsunsicherheit führen und die aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht nur vermeidbar, sondern zu vermeiden sind.

VII. Zum Verhältnis Abgabenordnung und Einziehung

Die BLA verfolgt das Ziel, Praxisprobleme der Einziehung zu identifizieren und diesen mit einer Nachjustierung der gesetzlichen Lage zu begegnen. Ein Themenkreis, der aus Sicht des DAV und der anwaltlichen Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, findet im BLA-Bericht hingegen keinerlei Erwähnung. Hoch strittig ist nach wie vor das Verhältnis des Einziehungsrechts zum Besteuerungsverfahren.

Im Rahmen einer strafgerichtlichen Verurteilung oder eines Strafbefehls ist über die Einziehung zu entscheiden. Ist im Besteuerungsverfahren strittig, ob und/oder in welcher Höhe ein Steueranspruch entstanden ist, können durch die Einziehung in finanzieller Hinsicht bereits vollendete Tatsachen geschaffen werden, insbesondere weil Steuerstrafverfahren regelmäßig zügiger betrieben und beendet werden als Rechtsbehelfsverfahren und Klagen vor Finanzgerichten. Ein vorausseilendes Ergebnis im Strafverfahren kann dabei auch einen tatsächlichen Wegweiser für das Besteuerungsverfahren bedeuten, auch wenn formal keine Bindung besteht.

Die Unabhängigkeit beider Verfahrenszweige ist gerade dann ein kaum nachvollziehbares Problem, wenn bereits eine Verurteilung wegen einer Steuerstrafat und eine Einziehungsanordnung erfolgt ist, später im Besteuerungsverfahren aber ein für den Steuerpflichtigen günstigeres Ergebnis erzielt wird, das die Verurteilung infrage stellt. Die Strafjustiz unterliegt jedoch keinerlei Bindung an den Ausgang des Besteuerungsverfahrens, sondern entscheidet in eigener Kompetenz über

steuerrechtliche Vorfragen. Eine Wiederaufnahme kommt auch nach einer abweichenden Entscheidung im Besteuerungsverfahren nicht in Betracht. Ferner ist die Strafjustiz auch in der Sachverhaltsermittlung nicht etwa an eine im Besteuerungsverfahren abgeschlossene tatsächliche Verständigung gebunden. Hochstrittig ist es schließlich, ob eine tatsächliche Verständigung einer Einziehung entgegensteht, die über die Steuern hinausgeht, die auf den von der tatsächlichen Verständigung geregelten Sachverhalt entfallen.

Im Ergebnis kann das bedeuten, dass ein Steuerpflichtiger, der vor dem Finanzgericht obsiegt und abgabenrechtlich keine Steuer schuldet, dennoch wegen Steuerhinterziehung verurteilt werden kann – und die (nicht geschuldete) Steuer im Rahmen der Einziehung an den Justizfiskus leisten muss. Mit diesen Missständen und den Friktionen zwischen Steuerstrafverfahren und Besteuerungsverfahren befasst sich die BLA mit keinem Wort, obwohl sie die Praxis des Einziehungsrechts in Steuerstrafsachen maßgeblich prägen.

VII. Zu den Anforderungen an den Arrestgrund gemäß § 111e StPO

Zur Gewährleistung einer möglichst umfassenden Abschöpfung der Erträge aus Straftaten bedarf es nach Ansicht der BLA einer gesetzlichen Klarstellung, wonach die vorläufigen Sicherungsmaßnahmen auf Basis eines Vermögensarrestes bei Tatbeteiligten und Drittbegünstigten erleichtert werden sollen. Ziel soll hierbei sein, das Recht der Vermögensabschöpfung zu vereinfachen und Abschöpfungslücken zu schließen. Deshalb wird vorgeschlagen, § 111e Abs. 1 StPO um einen Satz 3 zu ergänzen, wonach ein Sicherungsbedürfnis in der Regel anzunehmen ist, wenn der Verdacht besteht, der Betroffene habe etwas durch oder für eine vorsätzliche Tat erlangt.⁵⁷

Behauptet wird, in den Gesetzesmaterialien seien die Anforderungen an das Sicherungsbedürfnis für Vermögensarrest gemäß § 111e Abs. 1 und 2 in nur geringem Umfang konkretisiert. Es erfolge u.a. (nur) ein Hinweis, dass die bisherige Rechtsprechung zum Arrestgrund durch die Neuregelung nicht berührt werde und auch

⁵⁷ BLA-Bericht, S. 182, 183.

nach Wegfall des in § 111d Abs. 2 StPO⁵⁸ a.F. erteilten Verweises auf § 917 ZPO der Vermögensarrest auch nach neuem Recht gemäß Reform 2017 nur angeordnet werden könne, wenn er zur Sicherung der Vollstreckung erforderlich sei.

Im Ergebnis will die BLA klargestellt haben, dass es zur Annahme eines Sicherungsbedürfnisses **keiner über das Vorliegen eines Anfangsverdachtes einer vorsätzlichen Straftat hinausgehender Aspekte bedürfe**⁵⁹.

Diesem Vorschlag ist entschieden entgegenzutreten.

Wenngleich insoweit die BLA abweichend zu den Voraussetzungen der §§ 73, 73c StGB auf einen Verdacht einer vorsätzlichen und nicht rechtswidrigen Straftat abstellt, bedeutet der Wegfall eines Sicherungsbedürfnisses **eine völlige Abkehr des ursprünglichen gesetzgeberischen Willens**, der sehr wohl und bereits sehr deutlich klargestellt hat, dass ein Sicherungsbedürfnis vor dem Hintergrund der erheblichen Zwangsmaßnahmen bestehen muss, anderenfalls der Vermögensarrest rechtswidrig ist.⁶⁰ Die Anforderungen an den Sicherungsgrund sollten gerade nicht abgesenkt werden⁶¹.

Vielmehr sind zudem und nach wie vor kritisch die niedrigen Verdachts- bzw. Eingriffsschwellen vorläufiger Sicherstellungsmaßnahmen und der Wegfall der gesetzlichen Stufenregelung bzw. des Wegfalls der Fristenregelung mit Blick auf die Dauer des Vermögensarrestes (§ 111b Abs. 3 StPO a.F.)⁶² bereits nach geltendem Recht zu betrachten, was im BLA-Bericht⁶³ nicht aufgegriffen wird.

Dies hat aber nach wie vor Gewicht – auch vor dem Hintergrund des Wegfalls der Härtevorschrift (§ 73c StGB a.F.), wonach eine Berücksichtigung gesetzlich erst im Vollstreckungsverfahren erfolgt.

Im damaligen, laufenden Gesetzgebungsverfahren ist zudem bereits erheblich kritisiert worden, dass die Streichung des Verweises auf § 917 ZPO einen hierauf bezogenen

⁵⁸ BLA-Bericht, S. 183, 184.

⁵⁹ BLA-Bericht, S. 184.

⁶⁰ BT-Drs. 18/9525, S. 76.

⁶¹ BT-Drs. 18/9525, S. 77.

⁶² Zur Kritik hieran siehe DAV Stellungnahme Nr. 30/2016 vom Juni 2016, S. 84; Greeve, ZWH 2017, S. 277, 278.

⁶³ Siehe BLA-Bericht, S. 191.

entbehrlichen Begründungsaufwand zur Folge haben kann⁶⁴. In der späteren Gesetzesbegründung⁶⁵ ist deshalb klargestellt worden, dass sich nach dem gesetzgeberischen Willen das Erfordernis eines Sicherungsgrundes als Ausprägung des Übermaßverbotes nunmehr unmittelbar aus der Strafprozessordnung ergeben soll, weil der Vermögensarrest nur zur Sicherung der Vollstreckung einer Wertersatzeinziehung angeordnet werden dürfe. Der Gesetzgeber hat zudem ausdrücklich angeführt, dass es keinen Grund gebe, die Vollstreckung der gerichtlichen Wertersatzeinziehung zu sichern, wenn der Betroffene beispielsweise über ausreichendes Vermögen verfüge. Besteht daher kein Sicherungsbedürfnis, darf auch nach neuem, geltendem Recht kein Vermögensarrest angeordnet werden. Nur vor diesem Hintergrund konnte nach Ansicht des Gesetzgebers auf die bis dahin geregelte sinngemäße Anwendung des § 917 ZPO verzichtet werden. Darüber hinaus wurden weitere Verweise auf die ZPO (§§ 920 Abs. 1, 923, 934 ZPO) als hinfällig angesehen, da ihre sinngemäße Anwendung nunmehr ebenfalls unmittelbar in den Vorschriften der StPO geregelt wurde.

Das Anliegen des Gesetzgebers war es, die Regelungen in den §§ 111b ff. StPO zu vereinfachen und zu systematisieren⁶⁶. Der Gesetzgeber hat nur deshalb auf den Verweis auf die ZPO verzichtet, weil die StPO die Voraussetzungen einer Anordnung von Vermögensarrest nunmehr selbst regeln sollte⁶⁷.

Sofern daher in der Rechtsprechung – worauf die BLA verweist – diesbezügliche Unklarheiten bestehen, wonach teilweise unterschiedlich beurteilt werde, ob bereits der Anfangsverdacht einer Vermögensstrafat ausreiche oder aber ein im Regelfall der Strafentdeckung nachgelagertes Vereitelungsverhalten zu fordern ist, ist ganz deutlich auf den gesetzgeberischen Willen zu verweisen: Der Gesetzgeber hat sich klar und deutlich geäußert, die Rechtsprechung hat dies zu berücksichtigen. Einer Klarstellung im Sinne der BLA bedarf es gerade nicht. Ganz im Gegenteil.

⁶⁴ Siehe nur DAV Stellungnahme Nr. 30/2016 vom Juni 2016, S. 84 – zum Referentenentwurf des BMJV.

⁶⁵ Gesetzesentwurf der Bundesregierung v. 5.9.2016, BT-Drs. 18/9525, 49, 76 f.

⁶⁶ Siehe hierzu ausdrücklich BT-Drs. 18/9525, S. 49; s.a. Korte, der mit der Erarbeitung der Reform der neuen Vermögensabschöpfung befasst war, wistra 2018, S. 1, 11.

⁶⁷ So zutreffend auch Gubitz/Molkentin, NJW 2017, S. 3733.

Zu erinnern ist daran, dass das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 25.10.2017⁶⁸ als einer der ersten Entscheidungen unter Geltung des neuen Rechts nach der Reform 2017 davon ausging, dass durch die ersatzlose Aufhebung des § 111d Abs. 2 StPO (a.F.) und wegen der Streichung des Verweises auf § 917 ZPO (Arrestgrund bei dinglichem Arrest) in § 111e StPO (n.F.) zugleich das Erfordernis der Besorgnis einer Erschwerung oder wesentlichen Vereitelung der Forderungsvollstreckung entfallen sei.⁶⁹

Auch der zuständige Unterabteilungsleiter im BMJV, der wesentlich mit der Reform 2017 befasst war, hatte daher nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Neuregelung nicht (!) so verstanden werden könne, es sei kein Sicherungsgrund mehr erforderlich – und ein Sicherungsgrund z.B. dann nicht bestehe, wenn der Betroffene über ausreichend Vermögen verfüge⁷⁰; die Anordnung des Vermögensarrest vielmehr dann rechtswidrig wäre⁷¹.

Eine solche von der BLA gewünschte Herabsetzung der Anforderungen an vorläufige Sicherungsmaßnahmen ist in der Sache auch strikt abzulehnen. Insoweit bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken angesichts der massiven Eingriffsintensität und angesichts niedriger Verdachtsschwellen.

VIII. Zur Ausnahme vom Verschlechterungsverbot der §§ 331, 358, 373 StPO

Die BLA (S. 281ff) bespricht mehrere Fälle, in denen die Instanzgerichte keine oder eine fehlerhafte Einziehungsentscheidung getroffen haben und einer Entscheidung über die Einziehung im Berufungs- oder Revisionsverfahren des Verschlechterungsverbot der §§ 331 bzw. 358 StPO entgegenstanden. Die BLA befasst sich hiermit auffallend diskursiv und kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anpassung der vorbenannten Vorschriften sowie des § 373 StPO für Wiederaufnahmefälle erforderlich ist. So soll jeweils ein Satz eingefügt werden, der das Verbot der *reformatio in peius* für die Anordnung der Einziehung nach §§ 73 bis 73c StGB ausschließt.

⁶⁸ OLG Stuttgart, Beschluss v. 25.10.2017 – 1 Ws 163/17.

⁶⁹ Zur Kritik hieran siehe Greeve, Anmerkung zu OLG Stuttgart, Beschluss v. 25.10.2017 – 1 Ws 163/17, ZWH 2017, S.79, 81 f.

⁷⁰ Siehe Korte, wistra 2018, S. 1, 11.

⁷¹ So deutlich BT-Drs. 18/9525, S. 76.

Der Deutsche Anwaltverein lehnt die vorgeschlagenen Änderungen an den Vorschriften der §§ 331, 358, 373 StPO ab. Sie beschneiden Sinn und Zweck des Verbots der *reformatio in peius* und verkennen deren rechtsstaatliche Bedeutung.

So liegt im Verschlechterungsverbot nicht lediglich eine „Rechtswohltat“. Vielmehr stellt dieses eine Ausprägung des Rechtstaatsprinzips dar. Der Angeklagte soll gerade nicht von der Einlegung eines Rechtsmittels oder eines Wiederaufnahmeartrags absehen, weil er fürchten muss, dies würde einen Nachteil für ihn bedeuten. Dies hat auch der BGH in einer von der BLA zitierten Entscheidung⁷² klar herausgearbeitet.

Vor diesem Hintergrund bedeuten die Vorschriften der §§ 331, 358, 373 StPO die einfachgesetzliche Ausprägung eines verfassungsrechtlich gebotenen Prinzips. Demgegenüber sind es Ausnahmeregelungen, die einer besonderen Rechtfertigung bedürfen. Dass für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in eine Entziehungsanstalt bereits Ausnahmen bestehen, bedeutet – anders als von der BLA ausgeführt – gerade nicht, dass ohne Weiteres weitere Einschränkungen möglich sind. Das zeigt sich schon daran, dass etwa § 331 Abs. 1 StPO alle „Rechtsfolgen der Tat“ dem Verschlechterungsverbot unterwirft – hierzu gehört auch die Einziehung. Rein verfassungsrechtlich bedürfte es eines dringenden Grundes höheren Gewichts als das Verschlechterungsverbot, um dessen Einschränkung zu begründen. Einen solchen kann die BLA aber nicht benennen, auch wenn sie unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerfG zu Art. 316h EGStGB ausführt, die Einziehung diene überragenden Belangen des Gemeinwohls. Dabei verkennt die BLA, dass das „Überragen“ nur rechtsgutsbezogen einen Aussagegehalt entfaltet. So sprach das BVerfG der Rückwirkung in Art. 316h EGStGB Vorrang vor Vertrauensschutz und Rechtssicherheit aus.⁷³ Eine Aussage für die Bedeutung des mit der Einziehung verfolgten Zwecks im Verhältnis zum Verbot der *reformatio in peius* wird damit gerade nicht getroffen.

⁷² BGH, Beschluss vom 10.01.2019 – 5 StR 387/18.

⁷³ BVerfG, Beschluss vom 10.02.2021 – 2 BvL 8/19, BVerfGE 156, 354

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium des Innern
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vors. des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Vors. des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Digitalausschuss des Deutschen Bundestages
- Fraktionen des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vors. der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vors. des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vors. des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
- Juris
- KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)